

## Deutsche Version

### I. Präambel

1. Diese Charta ist eine gemeinsame Initiative des Sekretariats der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE-Sekretariat), des Instituts für Europäisches Verkehrsrecht (IETL)<sup>2</sup> und des Council of Bureaux (COB).
2. Die Festlegung der Rechte eines Verkehrsofopfers setzt eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Verkehrsofopfer und der für die Entschädigung des Verkehrsofopfers zuständigen Stelle voraus. Eine solche Zusammenarbeit hängt von Treu und Glauben und der Kooperation aller Parteien ab. Jede betrügerische Absicht und/oder jedes betrügerische Verhalten einer Partei gefährdet die gute Beziehung zwischen den Parteien.
3. Es wird erhofft, dass die in dieser Charta empfohlenen Grundsätze sowohl auf inländische (innerstaatliche) als auch auf grenzüberschreitende (internationale) Straßenverkehrsunfälle angewendet werden. Diese Charta, vermutlich die erste ihrer Art, soll das Bewusstsein für die Rechte von Straßenverkehrsofopfern im Straßenverkehr schärfen und einen allgemeinen Rahmen für eine zeitnahe und transparente Schadensabwicklung schaffen.
4. Mit dieser Charta oder Teilen derselben werden keine Rechtsvorschriften erlassen. Sie berührt in keiner Weise nationale oder internationale Rechtsquellen. Die Charta soll als Verhaltenskodex für alle an der Entschädigung von Straßenverkehrsofopfern beteiligten Parteien dienen. Oft wird ein Schaden zwar rechtlich korrekt abgewickelt, die Art und Weise der Schadensabwicklung kann jedoch fragwürdig sein. Dies soll durch ein korrektes und respektvolles Verhalten aller Beteiligten vermieden werden.



# II. Grundsätze

5. **Grundsatz 1:** Straßenverkehrsoffer ist jede natürliche oder juristische Person, die einen materiellen oder immateriellen Schaden und/oder einen Personenschaden erleidet, der sich aus der Verwendung eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr ergibt.

6. Das Verkehrsoffer soll Anspruch auf Entschädigung haben, wenn der erlittene Sach- oder Personenschaden durch eine Person oder mehrere Personen verursacht wurde, die gegen die zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Verkehrsregeln verstoßen hat/haben. Idealerweise sollte sich der Anspruch auf Entschädigung auch auf Schäden beziehen, die nicht auf Fahrlässigkeit oder Verschulden des Fahrers zurückzuführen sind und die allein durch den Betrieb des Fahrzeugs im Verkehr verursacht wurden.

7. Das Verkehrsoffer kann den Anspruch auf Entschädigung durch eigenes Verschulden oder eigene Fahrlässigkeit ganz oder teilweise verlieren.

8. **Grundsatz 2:** Das Verkehrsoffer soll einen Anspruch nicht nur gegen die Person geltend machen können, die gegen die Verkehrsregeln verstoßen hat, oder, wenn der Unfall auf die Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeugs zurückzuführen ist, gegen den Halter. Wenn eine Stelle («der Entschädiger») gesetzlich eingerichtet wurde, um Schäden, die durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr verursacht wurden vollständig oder teilweise zu entschädigen, soll das Verkehrsoffer den Anspruch im Rahmen des geltenden Rechts auch gegen diese Stelle geltend machen können.

9. **Grundsatz 3:** Das Verkehrsoffer soll den Anspruch und die mit dem Anspruch verbundenen Beweise binnen der gesetzlichen vorgeschriebenen höchstzulässigen Frist einreichen können.



# II. Grundsätze

10. **Grundsatz 4:** Der Anspruch des Verkehrsofper soll proaktiv, sorgfältig und respektvoll behandelt werden. Das Verkehrsofper soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums Informationen darüber erhalten, wie und von wem der Anspruch bearbeitet wird.
11. **Grundsatz 5:** Das Verkehrsofper und/oder sein/seine ordnungsgemäß bestellter/bestellten Vertreter sollen mit Fairness, Würde, Respekt und Einfühlungsvermögen behandelt werden. Dabei soll die Situation, in der sich das Verkehrsofper nach dem Verkehrsunfall befindet, gebührend berücksichtigt werden. Dabei sollen auch die Rechte des Entschädigers oder Schädigers beachtet werden.
12. Das Verkehrsofper soll eine begründete Antwort über die Anerkennung oder die teilweise oder vollständige Ablehnung des Anspruchs erhalten.
13. **Grundsatz 6:** Das Verkehrsofper soll im Schadenabwicklungsprozess angehört werden. Der Entschädiger soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit einer mit Gründen versehenen Antwort auf den Antrag des Verkehrsofperers reagieren und dabei insbesondere die Gründe für eine teilweise oder vollständige Ablehnung des Anspruchs erläutern.
14. **Grundsatz 7:** Das Verkehrsofper soll vom Entschädiger Vorauszahlungen und/oder Akontozahlungen erhalten, wenn die Haftung festgestellt wird, der Ersatzanspruch in seiner Höhe aber noch nicht vollständig beziffert werden kann. Die Akontozahlungen sollen idealerweise jene bereits erlittenen Sach- oder Personenschäden abdecken, die nicht von einer anderen Stelle entschädigt werden.
15. **Grundsatz 8:** Dem Verkehrsofper soll eine angemessene Bedenkzeit vor Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags zur Schadenerledigung eingeräumt werden, während derer das Opfer unabhängigen professionellen Rat einholen kann, bevor es eine Entscheidung trifft.
16. Die Rechte des Verkehrsofperers dürfen durch eine offensichtlich falsche oder unzureichende Entschädigung nicht leiden. Wenn eine Entschädigung zu Gunsten des Verkehrsofperers fällig ist, soll die Entschädigung zeitgerecht und in voller Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ausbezahlt werden.
17. **Grundsatz 9:** Die Entschädigungsansprüche des Verkehrsofperers dürfen nicht durch Vertragsklauseln zwischen dem Fahrer, dem Halter oder einem anderen Schädiger einerseits, und ihrem Versicherer andererseits beeinträchtigt werden, die die Verpflichtungen des Versicherers gegenüber dem Versicherten verringern könnten.
18. **Grundsatz 10:** Das Verkehrsofper soll ordnungsgemässen Zugang zu einem Gericht oder einer anderen neutralen Stelle haben, um eine unabhängige Beurteilung seiner Rechte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten.

*Die in den oben genannten Grundsätzen beschriebenen Rechte des Verkehrsofopfers setzen eine ehrliche und nicht betrügerische Absicht und ein entsprechendes Verhalten des Verkehrsofopfers voraus. Sie gelten nicht, wenn festgestellt wird, dass das Verkehrsofopfer nicht in gutem Glauben gehandelt hat. Im Rahmen des Möglichen (und unter Berücksichtigung eines allenfalls erlittenen Personenschadens), sollte das Verkehrsofopfer während des Schadenbearbeitungsprozesses eine kooperative und vernünftige Haltung zeigen.*



## III. Epilog

19. Seit Jahrzehnten bemühen sich die Vereinten Nationen, die Zahl der Verkehrsunfälle weltweit zu reduzieren. Doch präventive Verkehrssicherheitsmaßnahmen allein konnten bisher nicht verhindern, dass sich jedes Jahr weltweit über eine Million Verkehrsunfälle ereignen.

20. Das UNECE-Sekretariat, das IETL und der COB möchten die Situation der betroffenen Verkehrsofopfer oder, im Falle des Todes des Verkehrsofopfers, ihrer Familien nach dem Unfall insofern verbessern, als der erlittene Schaden und Schmerz durch die vorgeschlagene Anwendung der in dieser Charta gelisteten zehn Grundsätzen über die Rechte von Straßenverkehrsofopfern gelindert werden soll.

21. Die Grundsätze sind kein abschließender Verhaltenskodex, sondern ein Appell, den Verkehrsofopfern in ihrer Situation nach dem Unfall bestmöglich zu helfen und ihnen, oder in deren Todesfall ihren Hinterbliebenen, schnell und fair zu geben, was ihnen zusteht: ein anständiger und respektvoller Umgang in allen Gesprächen und partnerschaftlich geführte Entschädigungsverhandlungen. Eine gerechte und in jeder Hinsicht angemessene Entschädigung soll das Ziel dieses Ansatzes sein, um das Unrecht, das dem Verkehrsofopfer oder seinen Hinterbliebenen widerfahren ist, zu mildern.